

5617/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5905/J - NR/1999 betreffend universitäre Lehrerbildung gemäß UniStG 1997, die die Abgeordneten Dr. Gertrude Brinek und Kollegen am 16. März 1999 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1 und 2:

Ich teile die Interpretation der anfragestellenden Abgeordneten, dass die universitäre Lehrerbildung im Hinblick auf das Ausbildungsniveau und die Inhalte wesentliche Verbesserungen erfahren muss. Die universitär ausgebildeten Lehrer und Lehrerinnen an den höheren Schulen benötigen für ihre Tätigkeit eine fundierte fachwissenschaftliche Grundlage und ein ausgezeichnetes fachdidaktisches Know-how in allen Unterrichtsfächern, für die sie eingesetzt werden. Diese beiden Kompetenzbereiche müssen mit einem anwendungsorientierten pädagogischen Grundlagen- und Spezialwissen verbunden werden, mit dem auf die individuellen Voraussetzungen und Begabungen der Schüler sach- und personengerecht eingegangen werden kann. Pädagogische Grundkompetenz umfasst daneben auch die Fähigkeit, auf Verhaltensauffälligkeiten und schwierige Lernsituationen in stabilisierender Weise einzugehen und zu selbstständigen Lernprozessen zu motivieren.

Neben diesen spezifischen Lehrkompetenzen benötigen Lehrer und Lehrerinnen für das Schulsystem selbstverständlich auch ein breites Wissen um schulorganisatorische Innovationen und um die Zielsetzungen der Bildungsentwicklung wie Schulautonomie, Schulprogramm und Qualitätssicherung. Bereits in der Lehrerausbildung muss eine ausreichende Reflexionskompetenz bezüglich der einzelnen Schwerpunkte der Schulentwicklung erworben werden, um in der Schulpraxis an der Erarbeitung von gemeinsamen Schwerpunkten und Qualitätsverbesserungen in allen Fachbereichen mitzuwirken. Lehramtsabsolventen der Universitäten müssen imstande sein, die Einstellungen und Haltungen Jugendlicher in ein gesellschaftspolitisches und schulpolitisches Koordinatensystem einzuordnen und damit an der Umsetzung der Aufgabe der Schule auch durch eine entsprechende Wertorientierung mitzuarbeiten.

Dafür ist jedenfalls ein frühzeitiger Kontakt mit der Schulwirklichkeit und mit didaktischen Erfahrungen der unterrichtenden Lehrer und Lehrerinnen erforderlich der durch geeignete Begleitung reflektiert werden kann und zu einer sicheren Selbsteinschätzung und zur Bewusstseinsbildung über das Berufsbild führen soll.

Ad 3:

Ich halte es für dringend geboten, dass Lehrer und Lehrerinnen an höheren Schulen in ganz Österreich eine vergleichbare qualitativ hochwertige Ausbildung in den drei im Gesetz genannten Bereichen (Fachwissenschaften, Fachdidaktik und Pädagogik) erhalten. Daher habe ich veranlasst, dass in den Verfahren gemäß § 12 UniStG gegenüber allen Studienkommissionen für die Lehramtsausbildung ausdrücklich festgehalten wird, dass nur mit einem angemessenen Mindestausmaß in Pädagogik eine ausreichende Fundierung der Lehrerkompetenzen gewährleistet ist.

Ad 4:

Ich halte es für sinnvoll, durch interuniversitäre Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen inhaltliche und strukturelle Gestaltungsvorschläge für die einzelnen Studienkommissionen für das Lehramt zu erarbeiten, und trete dafür ein, diese Vorgaben in den Studienplänen umzusetzen.

Ad 5:

Jeder Studierende für das Lehramt an höheren Schulen und jeder Lehrer/jede Lehrerin benötigt ein fundiertes pädagogisches Grundlagenwissen und eine jederzeit einsetzbare hochwertige pädagogische Handlungskompetenz, die ihn auf einzelne Unterrichtssituationen angemessen reagieren lässt. Diese Fähigkeiten müssen im Bereich „Pädagogik“ an den Universitäten vermittelt werden. Es ist daher undenkbar, dass auch nur ein einziger Lehrer ohne diese fundierte Ausbildung und eine entsprechende kontinuierliche Weiterbildung seinen Aufgaben entsprechen könnte.

Ad 6:

Die im Universitätsstudienengesetz 1997 verankerten, teilweise völlig neuen Bestimmungen für das Lehramtsstudium machen deutlich, dass die Studieninhalte im Hinblick auf das berufliche Profil unterschiedlich zu gestalten sind, ohne die fachwissenschaftliche Kooperation zu gefährden. Aus den der Gesetzgebung vorangegangenen Beratungen ist eindeutig erkennbar, dass die beschriebenen Anliegen in die Studienplangestaltung einbezogen und im Rahmen eines großen Teils der Studienveranstaltungen berücksichtigt werden müssen. Die Nichtberücksichtigung dieser Aufgabenstellung würde dazu führen, dass die Absolventen und Absolventinnen der Lehramtsstudien für den konkreten Einsatz in der Schule nicht ausreichend ausgebildet und daher nicht einsetzbar sind.